

abschnitte organisch miteinander verbunden. Aber die Tätigkeit der Untersuchungsorgane während des Ermittlungsverfahrens und die Tätigkeit des Gerichts während der Hauptverhandlung unterscheiden sich nicht nur nach ihren Formen, sondern auch dadurch, daß das Gericht die endgültige Prüfung und Würdigung der Beweise auf einer höheren Stufe vornimmt als es im Ermittlungsverfahren geschehen kann. Im Verlaufe der Tätigkeit der Untersuchungsorgane und im Verlaufe der späteren Tätigkeit des Gerichts wird die Wahrheit erforscht. Aber die Wahrheit wird auch im Strafverfahren nicht sofort erreicht, sondern schrittweise, unter ständiger Überprüfung des vorher Erreichten, unter Ausmerzung von nunmehr als fehlerhaft erkannten Schlußfolgerungen und Vermutungen, unter Erkenntnis neuer Tatsachen und neuer Seiten des Sachverhalts. Die gerichtliche Hauptverhandlung setzt innerhalb des Erkenntnisprozesses nicht nur auf höherer Stufe als im Ermittlungsverfahren an, sondern in der gerichtlichen Hauptverhandlung werden die Beweise unter Wahrung von Prinzipien geprüft, die im Ermittlungsverfahren gar nicht oder nicht in gleich starkem Maße berücksichtigt werden konnten. Ich denke dabei an das Parteiprinzip, das im Ermittlungsverfahren beinahe ausgeschlossen ist; ich denke an das Prinzip des Rechtes auf Verteidigung, das im Ermittlungsverfahren nicht so stark wie im gerichtlichen Verfahren verwirklicht werden kann; ich denke an das Prinzip der Öffentlichkeit usw. Wenn das Gericht bereits die Verlesung eines im Ermittlungsverfahren gefertigten Vernehmungsprotokolles als Beweis für die Richtigkeit seines Inhalts nimmt, dann versäumt das Gericht seine Pflichten, weil es nämlich die auf einer niedrigeren Stufe des Erkenntnisprozesses getroffene Feststellung übernimmt, anstatt die Wahrheit unter Wahrung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Verfahrensgarantien, wie Parteiprinzip usw., selbst festzustellen und zu überprüfen.

Der § 209 StPO, der eine solche Handhabung erlaubt, steht deswegen in seinem jetzigen Wortlaut im Widerspruch zu der in unserem Strafverfahrensrecht geltenden dialektischen Methode der Wahrheitserforschung. Ich stimme dem Kollegen Dozent Schindler zu, wenn er verlangt, daß § 209 Abs. (2) StPO gestrichen wird. Aber ich gehe über die Forderung des Kollegen Schindler hinaus, wenn ich vorschlage, den Abs. (1) so zu fassen, daß allein eine Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung weder zum Zwecke des Beweises noch zum Zwecke der Beweisaufnahme zulässig ist. Nach meiner Auffassung darf ein solches Protokoll nur verlesen werden, um dem Angeklagten einen Vorhalt zu machen, wobei aus der Tatsache der Verlesung allein keinerlei Beweise abgeleitet werden dürfen.

Fritz Wolff
Rechtsanwalt, Berlin

Werte Genossen und Kollegen!

Sie brauchen keine Angst zu haben, daß ich die Bücher, die ich mitgebracht habe, vorlesen werde. Es kam mir etwas überraschend, daß ich